



Geschäftsreglement des Nationalrates (GRN) (Verschiedene Änderungen des Parlamentsrechts)

Änderung vom 15. Juni 2018

Der Nationalrat,

nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 18. August 2017¹

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Oktober 2017²,

beschliesst:

I

Das Geschäftsreglement des Nationalrates vom 3. Oktober 2003³ wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 1 Bst. a

¹ Folgende Sitze werden in sinngemässer Anwendung der Artikel 40 und 41 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976⁴ über die politischen Rechte auf die Fraktionen verteilt:

- a. die Gesamtzahl der Sitze in den ständigen Kommissionen nach Artikel 10 Ziffern 1–11;

Art. 18 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Ein Mitglied einer Subkommission kann sich, ausser in der Finanzkommission, nur durch ein anderes Mitglied der Gesamtkommission vertreten lassen.

Art. 58 Ausnahmen von der elektronischen Stimmabgabe

Bei Ausfall der elektronischen Abstimmungsanlage erfolgt die Stimmabgabe unter Namensaufruf.

1 BBl 2017 6797

2 BBl 2017 6865

3 SR 171.13

4 SR 161.1

Art. 59 und 60 Abs. 1

Aufgehoben

II

Das Büro des Nationalrates bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 15. Juni 2018

Der Präsident: Dominique de Buman

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt, mit Ausnahme der Bestimmung im nachstehenden Absatz 2, am 26. November 2018 in Kraft.

² Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a tritt am 2. Dezember 2019 in Kraft.

15. Juni 2018

Büro des Nationalrates